

Informationen zur [Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 zur Einreise aus Risikogebieten!](#)

Liebe Winzerinnen und Winzer,
aufgrund der o.a. Verordnung, treten ab dem **08.03.2021** Änderungen in Kraft, die auch Ihre **Saisonarbeitskräfte und Mitarbeiter** betreffen. Diese Verordnung ist zunächst bis zum **28.03.2021** begrenzt.

1. Einreise aus einem Risikogebiet

Personen, die aus dem Ausland nach Hessen einreisen und sich in den letzten **zehn Tagen vor ihrer Einreise** in einem [Risikogebiet](#) aufgehalten haben, sind verpflichtet sich unverzüglich in eine **zehntägige Absonderung bzw. Quarantäne** zu begeben. Erfolgt die Einreise aus einem [Virusvariantengebiet](#) beträgt der Zeitraum für die **Absonderung bzw. Quarantäne 14 Tage**.

Den zur Absonderung verpflichteten Personen ist es in diesem Zeitraum **nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen**, die **nicht ihrem Hausstand/Wohngemeinschaft** angehören.

Die oben genannten Personen sind **verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren**, wenn bei ihnen typische Symptome einer Infektion mit dem **SARS-CoV-2-Virus** wie **Husten** (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), **Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust** während des Absonderungszeitraums auftreten.

2. Arbeiten während der Absonderung/Quarantäne

Personen, die zur gemeinschaftlichen Arbeitsaufnahme von **mehr als fünf Personen** und für **mehr als 72 Stunden einreisen**. Durch den **Arbeit- oder Auftraggeber** müssen in der **Unterkunft und bei Ausübung der Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe** ergriffen werden.

Das **Verlassen der Unterkunft** ist **nur** zur Ausübung der **beruflichen Tätigkeit gestattet**. Der Arbeit- oder Auftraggeber ist zur Anzeige der Einreise verpflichtet. Die Anzeige hat unter Verwendung des [Vordrucks](#) vor Einreise bei dem für den Beschäftigungsort zuständigen Gesundheitsamt zu erfolgen

In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

3. Verkürzung der Absonderungsdauer

Die Absonderung endet **frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise**, wenn eine Person über ein **negatives Testergebnis** in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2-Virus auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses **innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorlegen können**.

Diese Regelung gilt nicht, wenn die Einreise aus einem Virusvariantengebiete erfolgt ist.

Die zu Grunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind.

Die Person muss das Testergebnis für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

4. **Absonderung aufgrund einer Selbsttestung**

Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer Testung mit einem **Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laiennachgewiesen ist**, sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test durchführen zu lassen.

Sollten Sie Fragen zur Beschäftigung von Saisonarbeitskräften haben, wenden Sie sich bitte telefonisch unter 06723-60272-22 oder per Mail an [Alexander Struppmann](#).

Wichtige Links

[Übersicht Quarantäne Regelungen](#)

[Hessen](#)